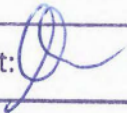


Frauenfeld, 8. Dezember 2009

Entscheid Nr. 89

0203/2009/DBU/ARP

Geht an:
Eing. 10. Dez. 2009
Sekretariat: 

Geht an	Auftrag
BV	ZV.
SE CC	ZV.
Datum 9.12.09	
Unterschrift 	Erledigung bis

Politische Gemeinde Kreuzlingen
Baulinienplan, Aufhebung Baulinien „Wolfacker“

1. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage umfasst die Aufhebung der im Baulinienplan **Aufhebung Baulinien „Wolfacker“** bezeichneten Baulinien aus dem Jahre 1933 (Beschluss unbekannt) sowie der Baulinie aus dem Jahre 1960 (RRB Nr. 2065 vom 11. Oktober 1960) im Gebiet Wolfacker. Einzig die Baulinie entlang der Remisbergstrasse bleibt erhalten und wird zudem zur Sicherung der bestehenden Bauten, welche den gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege (StWG; RB 725.1) unterschreiten, angepasst.
Als Begründung für die Aufhebung der Baulinien kann dem Planungsbericht entnommen werden, dass anlässlich einer Neubeurteilung der Situation im Gebiet Wolfacker festgestellt werden konnte, dass die vorhandenen und die bereits projektierten Strassen (Wolfackerstrasse) für die Quartierserschliessung ausreichen und es somit für die Baulinien keinen Bedarf mehr gebe. Zudem könne mit der Aufhebung der Baulinien die Bebauungsmöglichkeiten auf den betroffenen Parzellen im Sinne einer haushälterischen Nutzung des Bodens optimiert werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan **Aufhebung Baulinien „Wolfacker“** vorgebracht. Die Vorlage erfüllt die Anforderung von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

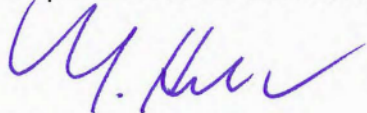
1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 3. März 2009 beschlossene Baulinienplan Aufhebung Baulinien „Wolfacker“ wird genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Aufhebung Baulinien „Wolfacker“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage von einem Baulinienplan Aufhebung Baulinien „Wolfacker“ mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **- 8. Dez. 2009**